

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Jeversches Wochenblatt
1865**

109 (13.7.1865)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-231626](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-231626)

Zeversches Wochenblatt.

N^o 109. Donnerstag, den 13. Juli 1865.

Gesetzblatt

für das
Herzogthum Oldenburg.

XIX. Band. (Ausgeg. d. 22. Juni 1865.) 16. Stück.

Inhalt:

N^o 29. Patent vom 8. Juni 1865, betreffend die Vertheilung verschiedener mit Frankreich abgeschlossener Verträge vom 2. August 1862.

(Schluß.)

Uebereinkunft wegen

gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

Art. 1. Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, von musikalischen Kompositionen und Arrangements, von Werken der Zeichnung, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen anderen ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst, sollen in jedem der beiden Staaten gegenseitig sich der Vortheile zu erfreuen haben, welche daselbst dem Eigentum an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden. Sie sollen denselben Schutz und dieselbe Rechtshülfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Mal in dem Lande selbst veröffentlicht worden sind.

Es sollen ihnen jedoch diese Vortheile gegenseitig nur so lange zustehen, als ihre Rechte in dem Lande, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, in Kraft sind, und sie sollen in dem anderen Lande nicht über die Frist hinaus dauern, welche für den Schutz der einheimischen Autoren gesetzlich festgestellt ist.

Art. 2. Es soll gegenseitig erlaubt sein, in jedem der beiden Länder Auszüge aus Werken, oder ganze Stücke von Werken, welche zum ersten Mal in dem anderen Lande erschienen sind, zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichungen ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet und in der Landessprache mit erläuternden Anmerkungen oder Uebersetzungen zwischen den Zeilen oder am Rande versehen sind.

Art. 3. Der Genus des im Artikel 1. festgestellten Rechts ist dadurch bedingt, daß in dem Ursprungslande die zum Schutz des Eigenthums an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sind.

Für die Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien oder musikalischen Werke, welche zum ersten Mal in dem einen der beiden Staaten veröffentlicht sind, soll die Ausübung des Eigenthumsrechtes in dem anderen Staate außerdem da-

durch bedingt sein, daß in diesem Letzteren die Förmlichkeit der Eintragung vorgängig auf folgende Weise erfüllt ist:

Wenn das Werk zum ersten Mal in Preußen erschienen ist, so muß es zu Paris auf dem Ministerium des Innern eingetragen sein.

Wenn das Werk zum ersten Mal in Frankreich erschienen ist, so muß es zu Berlin auf dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten eingetragen sein.

Die Eintragung soll auf die schriftliche Anmeldung der Betheiligten erfolgen. Diese Anmeldung kann beziehungsweise an die genannten Ministerien oder an die Gesandtschaften in beiden Ländern gerichtet werden.

Die Anmeldung muß bei Werken, welche nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft erscheinen, binnen drei Monaten nach dem Erscheinen, bei vorher erschienenen Werken binnen drei Monaten nach dem Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft eingereicht werden.

Für die in Lieferungen erscheinenden Werke soll die dreimonatliche Frist erst mit dem Erscheinen der letzten Lieferung beginnen, es sei denn, daß der Autor die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, nach Maafgabe der Bestimmungen im Art. 6 zu erkennen gegeben hat, in welchem Falle jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden soll.

Die Förmlichkeit der Eintragung, welche letztere in besondere, zu diesem Zwecke geführte Register erfolgt, soll weder auf der einen noch auf der anderen Seite Anlaß zur Erhebung irgend einer Gebühr geben.

Die Betheiligten erhalten eine urkundliche Bescheinigung über die Eintragung; diese Bescheinigung wird kostenfrei ausgestellt werden, vorbehaltlich der gesetzlichen Stempel-Abgabe.

Die Bescheinigung soll den Tag der Anmeldung enthalten; sie soll in der ganzen Ausdehnung der beiderseitigen Gebiete Glauben haben und das ausschließliche Recht des Eigenthums und der Vervielfältigung so lange beweisen, als nicht irgend ein Anderer ein besser begründetes Recht vor Gericht erstritten haben wird.

Art. 4. Die Bestimmungen des Artikels 1. sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Auführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche, nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft, zum ersten Mal in einem der beiden Länder veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Art. 5. Den Originalwerken werden die, in einem der beiden Staaten veranfalteten Uebersetzungen inländischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demzufolge sollen diese Uebersetzungen, rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in dem anderen Staate, den im Artikel 1. festgesetzten Schutz genießen.



Es ist indeß wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf seine eigene Uebersetzung zu schützen, keineswegs aber, dem ersten Uebersetzer irgend eines in todter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehnen Falle und Umfang.

Art. 6. Der Autor eines jeden, in einem der beiden Länder veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten hat, soll, von dem Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder, ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung desselben Werkes in dem anderen Lande geschützt zu sein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Das Originalwerk muß in einem der beiden Länder, auf die binnen drei Monaten, vom Tage des ersten Erscheinens in dem anderen Lande angerechnet, erfolgte Anmeldung, eingetragen werden, nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 3.

2. Der Autor muß an der Spitze seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, angezeigt haben.

3. Die erwähnte, mit seiner Ermächtigung veranstaltete Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der, nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung erfolgten Anmeldung des Originals angerechnet, wenigstens zum Theil, und binnen eines Zeitraums von drei Jahren, vom Tage der Anmeldung angerechnet, vollständig erschienen sein.

4. Die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder veröffentlicht und nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 3. eingetragen werden.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll es genügen, wenn die Erklärung des Autors, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalten habe, auf der ersten Lieferung ausgedrückt ist.

Es soll jedoch hinsichtlich der, für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungsrechtes in diesem Artikel festgesetzten fünfjährigen Frist, jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden; jede derselben soll auf die, binnen drei Monaten, von ihrem ersten Erscheinen in dem einen Lande angerechnet, erfolgte Anmeldung, in dem anderen Lande eingetragen werden.

Der Autor dramatischer Werke, welcher sich für die Uebersetzung derselben oder die Aufführung der Uebersetzung das in den Artikeln 4. und 6. bestimmte ausschließliche Recht vorbehalten will, muß seine Uebersetzung drei Monate nach der Eintragung des Originalwerkes erscheinen oder aufführen lassen.

Art. 7. Wenn der Urheber eines, im Artikel 1 bezeichneten Werkes das Recht zur Herausgabe oder Vervielfältigung einem Verleger in dem Gebiete eines jeden der Hohen vertragenden Theile mit der Maßgabe übertragen hat, daß die Exemplare oder Ausgaben des solchergestalt herausgegebenen oder vervielfältigten Werkes in dem anderen Lande nicht verkauft werden dürfen, so sollen die in dem einen Lande erschienenen Exemplare oder Ausgaben in dem anderen Lande als unbefugte Nachbildung angesehen und behandelt werden.

Art. 8. Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Uebersetzer, Komponisten, Zeich-

ner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. sollen gegenseitig in allen Beziehungen derselben Rechte theilhaftig sein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Autoren, Uebersetzern, Komponisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst bewilligt.

Art. 9. Ungeachtet der in den Artikeln 1 und 3 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen dürfen Artikel, welche aus den in einem der beiden Länder erscheinenden Journalen oder periodischen Sammelwerken entnommen sind, in den Journalen oder periodischen Sammelwerken des anderen Landes abgedruckt oder übersetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der die Artikel geschöpft worden sind, dabei angegeben wird.

Inzwischen soll diese Befugniß auf den Abdruck von Artikeln aus Journalen oder periodischen Sammelwerken, welche in dem anderen Lande erschienen sind, in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Autoren in dem Journal oder in dem Sammelwerk selbst, in welchem sie dieselben haben erscheinen lassen, förmlich erklärt haben, daß sie deren Abdruck untersagen. In keinem Fall soll diese Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Platz greifen können.

Art. 10. Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenständen, welche im Sinne der Artikel 1. 4. 5. und 6. auf unbefugte Weise vervielfältigt sind, ist, vorbehaltlich der im Artikel 12 enthaltenen Bestimmung, in jedem der beiden Staaten verboten, sei es daß die unbefugte Vervielfältigung in einem der beiden Länder oder in irgend einem fremden Lande stattgefunden hat.

Art. 11. Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der voranstehenden Artikel soll mit Beschlagnahme der nachgebildeten Gegenstände verfahren werden, und die Gerichte sollen auf die durch die beiderseitigen Gesetzgebungen bestimmten Strafen in derselben Weise erkennen, als wenn die Zuwiderhandlung gegen ein Werk oder Erzeugniß inländischen Ursprungs gerichtet wäre.

Die Merkmale, welche die unbefugte Nachbildung begründen, sollen durch die Gerichte des einen oder des anderen Landes nach der, in jedem der beiden Staaten bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

Art. 12. Beide Regierungen werden im Verwaltungswege die nöthigen Anordnungen zur Verhütung aller Schwierigkeiten und Bewickelungen treffen, in welche die Verleger, Buchdrucker oder Buchhändler beider Länder durch den Besitz und Verkauf solcher Vervielfältigungen der, im Eigenthum von Untertanen des anderen Landes befindlichen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke gerathen könnten, welche sie vor Eintritt der Wirksamkeit gegenwärtiger Uebereinkunft veranstaltet oder eingeführt haben, oder welche gegenwärtig ohne Ermächtigung des Berechtigten veranstaltet oder abgedruckt werden.

Diese Anordnungen sollen sich auch auf Gliches, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, so wie auf lithographische Steine erstrecken, welche sich in den Magazinen bei den preussischen oder französischen Verlegern oder Druckern befinden und preussischen oder französischen Originalien ohne Ermächtigung des Berechtigten nachgebildet sind.

Indessen sollen diese Gliches, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie die lithographischen Steine nur innerhalb vier Jahre, vom Beginn der Wirk-

samkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft angerechnet, benutzt werden dürfen.

Art. 13. Während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen die folgenden Gegenstände, nämlich: Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte, Lithographien und Photographien, Geographische oder See-Karten, Musikalien, Gestochene Kupfer- und Stahlplatten, geschnittene Holzstöcke, so wie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift zum Gebrauch für den Umdruck auf Papier, Gemälde und Zeichnungen, gegenseitig, ohne Ursprungs-Zeugnisse, zollfrei zugelassen werden.

Art. 14. Die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus Preußen kommen, sollen in Frankreich sowohl zum Eingange als auch zur unmittelbaren Durchfuhr oder zur Niederlage bei folgenden Zollämtern abgefertigt werden, nämlich:

1. Bücher in französischer Sprache in Forbach, Weissenburg, Straßburg, Pontarlier, Bellegarde, Pont-de-la-Caille, St. Jean de Maurienne, Chambéry, Nizza, Marseille, Bayonne, St. Nazaire, Havre, Lille, Valenciennes, Thionville und Bastia;

2. Bücher in anderer als französischer Sprache bei den nämlichen Zollämtern und außerdem in Saargemünd, St. Louis, Verdères de Sour, Vervignan (über la Perthus), la Perthus, Béhobie, Bordeaux, Nantes, St. Malo, Caen, Rouen, Dieppe, Boulogne, Calais, Dünkirchen, Apsch und Naccio.

Es bleibt vorbehalten, in der Folge noch andere Zollämter dafür zu bestimmen.

In Preußen sollen die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus Frankreich kommen, über alle Zollämter zugelassen werden.

Art. 15. Für den Fall, daß indem einen der beiden Länder eine Verbrauchs-Abgabe auf Papier gelegt werden sollte, ist man übereingekommen, daß die aus dem anderen Lande eingehenden Bücher, Kupferstiche, Stiche anderer Art und Lithographien von dieser Abgabe verhältnißmäßig betroffen werden sollen.

Auf Bücher soll indessen diese Abgabe eintretenden Falles nur in soweit Anwendung finden, als dieselben nach Einführung einer solchen Verbrauchs-Abgabe in dem anderen Lande veröffentlicht worden sind.

Art. 16. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen in keiner Beziehung das einem jeden der beiden Hohen vertragenden Theile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maafregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung den Vertrieb, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses, in Betreff dessen die befugte Behörde dies Recht auszuüben haben würde, zu gestatten, zu überwachen oder zu untersagen.

Diese Uebereinkunft soll in keiner Weise das Recht des einen oder des anderen der Hohen vertragenden Theile beschränken, die Einfuhr solcher Bücher nach seinen eigenen Staaten zu verbieten, welche nach seinen inneren Gesetzen oder in Gemäßheit seiner Verabredungen mit anderen Staaten für Nachdrücke erklärt sind oder erklärt werden.

Art. 17. Das Recht des Beitritts zu gegen-

wärtiger Uebereinkunft bleibt einem jeden jezt zum Zollverein gehörenden, oder sich später demselben anschließenden Staate vorbehalten.

Dieser Beitritt kann durch den Austausch von Erklärungen zwischen den beitretenden Staaten und Frankreich bewirkt werden.

Art. 18. Gegenwärtige Uebereinkunft soll zwei Monate nach dem Austausch der Ratifications-Urkunden in Kraft treten.

Sie soll die nämliche Dauer haben, wie die am heutigen Tage zwischen den Staaten des Zollvereins und Frankreich abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Verträge.

Art. 19. Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratifications-Urkunden sollen in Berlin gleichzeitig mit denjenigen der vorgebachten Verträge ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel begedruckt.

So geschehen zu Berlin, den 2. August 1862.

Bernstorff. La Tour d'Auvergne.

(L. S.) (L. S.)

Pommer Esche. de Clercq.

(L. S.) (L. S.)

Philipsborn.

(L. S.)

Delbrück.

(L. S.)

Dienst-Ernenennung.

Der Verwaltungs-Actuar Menzel ist zum Polizeianwalt für die Gemeinden Borsfel, Altenoythe und Markhausen ernannt worden.

Obrigkeithliche Bekanntmachungen.

Post- und Telegraphen-Direction.

1. Die Post- und Telegraphen-Direction hat Einrichtungen getroffen, daß während des zweiten deutschen Schützenfestes in Bremen die Beförderung von einer größeren Anzahl von Personen, als gewöhnlich, ermöglicht wird. Gleichwohl könnte der Fall eintreten, daß sich so viele Reisende zur Fahrt nach resp. von Bremen melden, daß sie außer Stande wäre, die zur Beförderung aller sich meldenden Personen erforderlichen Transportmittel zu beschaffen. Die Post- und Telegraphen-Direction macht das reisende Publikum ausdrücklich hierauf aufmerksam.

Die weiterherkommenden Personen haben den Vorzug vor den etwa in Oldenburg, Delmenhorst u. s. w. sich meldenden Reisenden.

Ein Reisender, welcher mit der Post, für welche er eingeschrieben war, nicht befördert werden konnte, soll, wenn er seinen bezüglichen Wunsch sogleich dem die Post expeditrenden Beamten mittheilt, mit der darauf folgenden Post möglichst befördert werden und zwar im Vorzuge vor denjenigen Reisenden, welche sich zu dieser nächsten Post melden.

Personen, welche Beförderung mit derjenigen Post, für welche sie eingeschrieben, nicht erhalten haben, soll das erlegte Personengeld durch den Vorsteher der Postanstalt zurückgezahlt werden, sofern sie nicht mit einer späteren Post befördert sind.

Die Postanstalten sind angewiesen worden, Anmeldungen zur Fahrt nach und von Bremen nur



einen Tag vorher, und zwar während der gewöhnlichen Dienstzeit entgegenzunehmen.

Oldenburg, den 6. Juli 1865.

Post- und Telegraphen-Direction.
Bödeker.

Domainen-Inspection.

2. Im Auftrage Großherzoglicher Cammer sollen von der Domainen-Inspection folgende Maitag 1866 pachtlos werdende Pachtstücke anderweitig unter der Hand verpachtet werden:

I. im Catharinengroden:

Hamm Nr. 9	groß 7	Zück 420	□R. 60	□F. Cat.=M.
" " 10	" 7	" 467	" —	" "
" " 11	" 7	" 427	" 50	" "
" " 12	" 7	" 410	" 60	" "
" " 13	" 3	" 424	" 30	" "

II. im Sandergroden:

Hamm Nr. 1 ^a	groß 9	Zück 489	□R. 60	□F. Cat.=M.
" " 1 ^b	" 6	" 90	" 40	" "
" " 1 ^c	" 6	" 132	" 30	" "
" " 3	" 11	" 556	" 30	" "
" " 4 ^a	" 12	" 232	" 80	" "
" " 4 ^b	" 6	" 133	" 60	" "
" " 5 ^a	" 6	" 142	" 40	" "
" " 5 ^b	" 12	" 319	" 90	" "
" " 6	" 11	" 592	" 90	" "
" " 7	" 11	" 632	" 50	" "

und wird sich ein Vertreter der Domainen-Inspection Freitag den 28. Juli d. J. Nachmittags 4 Uhr in Thomssens Gasthause einfinden um mit den erscheinenden Pachtlustigen zu contrahiren.

Oldenburg, den 4. Juli 1865.

Domainen-Inspection.
R ü d e r.

Convocation.

3. Der Hausmann Heinrich Bernhard Lohé zur Neuender Kirchreihe hat laut Contracts vom 12. Januar 1865 an den Brinkfiser Johann Dieblich Wieting aus Schildbrock, Amts Delmenhorst, jetzt zu Neuende, seine an der Mariensiel-Heppenser Chaussee belegene Häuslingsstelle, bestehend aus einem Häuslingshause nebst etwa 1 1/2, Grasen großem Garten und Kirchen- und Begräbnisstellen in der Kirche und resp. auf dem Kirchhofe zu Neuende verkauft.

Diese Stelle wird begrenzt:

östlich von dem nach Rusterfiel führenden Fahrwege, südlich von der Chaussee, resp. dem Chausseeegraben, westlich von Redlef Janssen Gründen und nördlich von den zur Neuender ersten Pastorei gehörigen Gründen.

Ferner hat der genannte Hausmann Lohé mit Oberlicher Genehmigung laut Contracts vom 31. December 1863 an den Mauermeister Hermann Buschmann zu Neuende von seinem zur Neuender Kirchreihe belegenen Landgute eine an der Chaussee nach Heppens belegene Fläche Landes, — worauf Buschmann ein Haus erbaut, — in Erbpacht übergeben.

Diese Fläche Landes wird begrenzt:

östlich von des Hausmanns Lohé Gründen, südlich von der Chaussee, westlich von dem Wege nach Rusterfiel und nördlich von einem Privatwege.

Endlich hat der Hausmann Heinrich Bernhard Lohé mit Oberlicher Genehmigung laut Contracts

vom 12. Januar 1865 an Carl Hoppe zu Neuende von seinem an der Mariensiel-Heppenser Chaussee belegenen Lande eine Fläche verkauft, welche an der Chaussee eine Länge von 144 1/2, Fuß Hamburger Maaß hat.

Diese Fläche wird begrenzt:

östlich von einem Fährwege, südlich von der Chaussee, westlich von Schmidt Wilken Gründen und nördlich von dem Ebkerieger Wege.

Die hier aufgeführten Immobilien gehörten zum Nachlasse des weiland Kaufmanns und Delmüllers Eduard Lohé zu Carolinensiel und sind solche mit andern Grundstücken nach einem Erbvergleich über den Nachlaß desselben vom 22./30. Juli 1863, resp. 24. September 1863, dem Hausmann H. B. Lohé von seinen Miterben, nämlich:

1. der Ehefrau des Uhrmachers Claas Friedrich Georg Wiebking in Oldenburg, Anna Sopphe Catharine gebornen Lohé,
2. der Ehefrau des Lohgerbers Heinrich Dieblich Dltmanns zu Osterburg, Lina Henriette gebornen Lohé,
3. Johann Eduard Lohé, jetzt in Amsterdam, zum Allein-Eigenthum übertragen worden.

Auf Ansuchen des gedachten J. D. Wieting, des Mauermeisters Buschmann, sowie des Carl Hoppe, werden hiermit alle Diejenigen, welche gegen die obgedachten Uebertragungen protestiren, oder an die fraglichen Immobilien dingliche Ansprüche, insbesondere auch Eigenthums- oder in Lehns- oder Fideicommissverhältnissen begründete Ansprüche, sowie Servituten und Realrechte zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich damit in dem auf den

4. September d. J.

angesehten Angabeterminen zu melden bei Strafe des Verlustes des dinglichen Anspruches.

Präklusivbescheid erfolgt am

7. September d. J.

Es bedarf jedoch keiner Angabe wegen der von dem Mauermeister Buschmann an den Hausmann Lohé zur Neuender Kirchreihe jährlich um Martini zu zahlenden Grundsteuer von 1 Ehr. Gold, indem dieser Anspruch auch ohne Angabe als profitirt angesehen werden soll.

Feuer, 1865 Juni 21.

Großherzogliches Amtsgericht, Abtheilung III.

Driver.

J. B.

U l b e r s.

Verpachtungen.

4. Das Wirthshaus „Bereinigung“, zwischen Feuer und Wittmund an der Chaussee gelegen, mit Garten und einer Strecke Sietwendung soll am

Freitag, den 14. dieses Monats, Nachmittags 4 Uhr, an Ort und Stelle auf 6 bez. 3, Mai 1866 ansagende Jahre öffentlich verpachtet werden.

Pachtliebhaber ladet ein

G e r d e s.

Feuer, 1865 Juli 8.

5. Die zum Nachlasse des weil. Jacob Kiedleß gehörige, bei der Heidmühle belegene Häuslingsstelle, bestehend aus Behausung, Garten und Torfmoor und pl. m. 20 Scheffel Kockeneinsaats Geesland, soll am

21. Juli d. J.,

Nachmittags 3 Uhr, in Heide Alben Janssen Wirthshausse zur Heidmühle, zum Antritt Mai 1866, verpachtet werden.

Sever, 1865 Juli 11.

G. L. Thiem s.

6. Die Vormünder über R. Lohse in Sande lassen das von H. Suhren zur Zeit heuerlich benutzte werdende Landgut, zu Sander-Seedeich und im Lan-nenschen Groden belegen, groß 103 $\frac{1}{2}$ Grasen, am

22. Juli d. J.,

Nachmittags 3 Uhr, in Peters Wirthshausse zu Mariensiel auf 2 resp. 3 Jahre, Mai l. J. anzutreten, öffentlich verheuern. — Die Pachtbedingungen sind acht Tage vor dem Termine bei dem Unterzeichneten einzusehen.

Sande, 1865 Juli 10.

G i b e n.

Bergantungen.

Pferde-Verkauf.

7. Für Rechnung dessen, den es angeht, sollen am **Freitage, den 14. Juli d. J., Morgens 10 Uhr anfangend**, in der Behausung des Gastwirths Jhnken, zum Schütting hieselbst:

- 4 braune dreijährige Stuten,
- 1 " sechsjährige do. mit Hengstfüllen,
- 1 " do. mit Füllen,
- 1 " do. mit do.,
- 4 " dreijährige Wallache,
- 2 " vierjährige do.,
- 1 fünfjähriger Schimmel-Wallach,
- 1 " brauner do.,
- 2 braune Zemmlinge,
- 7 Grasfüllen,
- 6 gute Arbeits-Pferde,

auf geraume Zahlungsfrist meistbietend durch den Unterzeichneten verkauft werden.

Kausliebhaber werden eingeladen.

Sever, 1865 Juni 29.

v. C ö l l n.

8. Weil Landwirths Ulrich Frerichs Wittwe, zu Lain, läßt auf ihrem Landgute daselbst am

Sonnabend, den 15. Juli d. J., Nachmittags 1 Uhr,

- 2 braune egale vierjährige Stuten,
- 1 Arbeitspferd (6 Jahre alt),
- 8 Milchkühe,
- 1 güste Kuh,
- ein und zweijährige Beester,
- einige alte Schweine,

ferner folgende Feldfrüchte auf dem Halme, als:

- 4 Tück Rappsaat,
- 2 $\frac{1}{2}$ Tück Weizen,
- 1 $\frac{1}{2}$ Tück Roggen,
- 2 Tück Gerste,
- 8 Tück Hafer,
- 3 $\frac{1}{2}$ Tück Bohnen, Mehde, Ufergras, Heu in

Hocken, sowie sämtliche Weiden und Eitgroden, auf Zahlungsfrist meistbietend durch den Unterzeichneten verkaufen.

Kausliebhaber werden eingeladen.

Sever, 1865 Juli 7.

v. C ö l l n.

Schweine-Verkauf.

9. Der Handelsmann Hayo Gerdes Janssen, zu Burhase, will am

nächsten Sonnabend, den 15. dieses Monats, Nachmittags 1 Uhr,

in der Behausung des Gastwirths Frieze zur Hohen-lust hieselbst:

30—40 Stück große und kleine Schweine, bester Race,

auf Zahlungsfrist meistbietend verkaufen lassen.

Kausliebhaber werden eingeladen.

Sever, 1865 Juli 10.

v. C ö l l n.

10. Die Armen-Commission Hohenkirchen will am **Sonnabend, den 15. Juli d. J.,**

Nachmittags 1 Uhr anfangend, den Nachlaß des verstorbenen Arbeiters Gerd Liedmers, wozu gehört:

Hausgeräthe aller Art, 2 Betten, Kleidungsstücke, Arbeitergeräthschaften, Speck, Fett und Würste,

Lorf, Brennholz, Heu- und Rappstroh;

auch 1 Milchkuh, 2 Milchschaafe, 1 Schwein, 1 Lamm, 3 Gänse, 3 Enten, 4 Hühner,

ferner: ca. $\frac{1}{2}$ Matt Roden, ca. $\frac{1}{2}$ Matt Gerste, Gartenfrüchte u. s. w.,

im Sterbehause zu Windshuse, mit Einverständnis des Vormundes der Kinder, öffentlich meistbietend, mit Zahlungsfrist, verkaufen und werden Käufer dazu eingeladen.

Bübbens, 1865 Juli 12.

K o l b e.

11. Der Hausmann J. B. Janssen zu Belt läßt auf seinem Landgute in der Nähe von Mariensiel an der Chaussee am

Mittwoch, den 19. dieses Monats, präcise 2 Uhr Nachmittags, folgende Feldfrüchte auf dem Halme, als:

17 Grasen Hafer,

4 $\frac{1}{2}$ " Roden,

10 " Bohnen,

3 " Wintergerste,

in Abtheilungen von 1 $\frac{1}{2}$ bis 2 Grasen, ferner 30 Grasen Ufergras

öffentlich meistbietend auf halbjährliche Zahlungsfrist verkaufen.

Kausliebhaber wollen sich zur angegebenen Zeit beim Hause des Verkäufers einfinden.

Neuende, 4. Juli 1865.

J. J a n s s e n.

Nachfuge.

Auf obiger Bergantung werden auch zwei braune zweijährige Stuten, eine dreijährige schwarzbraune dito zum Verkaufe aufgesetzt.

Neuende, im Juli 1865.

J. J a n s s e n.

13. Der Landwirth Franz Harms, zu Koffhausen, läßt auf seinem Landgute resp. im Cäcilien-groden am

Donnerstage, den 20. Juli d. J.,



Nachmittags 3 Uhr,

folgende Feldfrüchte auf dem Halme, als:

5	Grasen	Roden,
1 1/2	"	Weizen,
6	"	Sommergerste,
9 1/2	"	Bohnen,
18	"	Hafer,

sowie das Ufergras von ca. 50 Grasen, alles bei passenden Abtheilungen, auf Zahlungsfrist bis zum 1. Januar k. J. meistbietend durch den Unterzeichneten verkaufen.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß mit dem Verkaufe der im Cäcilienroden belegenen 3 1/2 Grasen Hafer und 3 1/2 Grasen Bohnen (Meetjen 78 und 79) präcise 3 Uhr der Anfang gemacht werden wird, und daß vom Hause des Verkäufers aus die Kaufliebhaber zu Wagen dorthin und zurück befördert werden können, ferner daß das Abfahren der Früchte nach Langwerth durch die Ländereien der Landwirths Harms und Wilken geschehen kann.

Kaufliebhaber werden eingeladen.

Sever, 1865 Juni 27. v. G o l l n.

Verkauf.

Der Kaufmann Herr Samuel Herz hieselbst will 18 Stück Pferde, Butjadinger Race, nämlich:



4 dreijährige, 4 zweijährige, 5 vier- und fünfjährige, 2 Arbeitspferde, 2 egale Fuchs-Enterfüllen, 1 dreijährigen Fuchs-Wallach,

öffentlich auf Zahlungsfrist am

Donnerstag, den 20. dieses Monats, bei der Behausung des Gastwirths Meents zu Carolinensiel

verkaufen lassen.

Esens, 10. Juli 1865.

D. U. Stürenburg, Notar.

Armen-Sache.

15. Die Armencommission zu Cleverns wünscht eine bejahrte Frauensperson anderweitig in Kost und Pflege unter der Hand zu verdingen. Annehmer hiezu wollen sich an die Armenväter F. Mieniets und Joh. F. Hinrichs wenden.

Husum, 1865 Juli 7.

H. D e n.

Notifikationen.

16. Neue marinirte Peeringe, à 1 Gs., bei Mens Popken.

Sever.

17. Der Webermeister Bessel Janssen Fichtmann zu Langkräbe will das ihm gehörende, daselbst belegene und sub Nr. 188 Fol. 107, Vol. III, Hypothekenbuchs Dose registrirte Immobile, bestehend aus 12 1/2, Diemath — 27 1/2 Morgen bann. — Landes, bei Parzellen zum Antritt im Herbst dieses Jahres öffentlich meistbietend verkaufen lassen.

Termin zu diesem Verkaufe ist auf

Freitag, den 28. dieses Monats, Nachmittags 2 Uhr,

im Wirthshause bei Ede Harms zu Abichhase angelegt, wohin Kaufliebhaber geladen werden.

Wittmund, den 8. Juli 1865.

S i l d e n, Auct.

18. Ich bin Willens die von mir selbst bewohnte Häuslingsstelle, bestehend aus Haus mit Obst- und Gemüsegarten und 24 Matten Landes (pl. m. die Hälfte Geestlandes und das übrige Hammland, letzteres zum Theil Sand- und Moorland), zum Rahrdum (Kirchsp. Cleverns), eine halbe Stunde von Zever entfernt, im Ganzen oder mit 14 Matten Land, nach Belieben, zu verkaufen. Ein Theil des Kaufpreises kann auch gegen landesübliche Zinsen darin stehen bleiben.

Sollte ein Verkauf nicht zu Stande kommen, so beabsichtige ich diese Häuslingsstelle auf ein oder mehrere Jahre zu verheuern.

Kaufhaber zu dem Einen oder Andern können sich beim Unterzeichneten einfinden um zu contrahiren. Der Antritt geschieht Mai 1866.

Rahrdum. Frerich Nehlen Ljaden.

19. Der Landhäusling Jürgen Hinrich Gerriets beabsichtigt seine, an der Hohenkircher Stetwendung, in unmittelbarer Nähe der von Hohenkirchen nach Zever führenden Chaussee, belegene Häuslingsstelle, bestehend aus Wohnhause mit Garten und 2 Jüden Landes, zum Antritt auf den 1. Mai 1866, durch den Unterzeichneten unter der Hand zu verkaufen.

Auf Verlangen des Käufers kann der halbe Kaufpreis, gegen übliche Zinsen, in dem Immobile stehen bleiben.

Kaufliebhaber werden eingeladen und ersucht, sich bis zum 20. d. M. hier einzufinden.

Hohenkirchen, 1865 Juli 4.

D i t m a n n s,

Auctionator.

Das Nordseebad Wangerooze

bringe hiemit in gütige Erinnerung, bemerkend, daß Küche und Keller gut versorgt, die Preise billig und nicht höher, wie am Festlande gestellt sind. Auser täglich frisch, Seefische häufig. Das Bad für Erwachsene 5 Gs., für Kinder unter 10 Jahren 4 Gs.

Ergebenst empfohlen.

J. F. C a r s t e n s.

Wangerooze, im Juli 1865.

21. **Gesucht.**

Ein Malergehülfe findet sofort dauernde Beschäftigung Heppens.

J. N. P o p k e n,

Maler.

22. **Gesucht.**

Auf sogleich ein Schneidergeselle.

Sengwarden. C. L. S a a l.

23. Mit dem heutigen Tage ist mein Sohn Andreas Fliß als Theilhaber in mein Geschäft eingetreten.

Sever, 1865 Juli 12.

C h r. F l i ß,
Buchbinder.

Allen denjenigen, welche mit meinem Schiffe nach Bremen zum Deutschen Bundes = Schützenfeste fahren wollen, diene zur gefälligen Nachricht, daß die Abfahrt am Freitage den 14. Juli Statt findet und wollen sich dieselben gegen 12 Uhr in des Hafenmeisters de From Wirthshaus versammeln. Passagiere können frei an Bord logiren.

Hooftiel, 10. Juli 1865.

Gilert Johann Albers.

25. Verloren. Ein blauer Duffelrock von der Schlachbrücke bis Peter Janssen Wirthshaus. Dem ehrlichen Wiederbringer eine Belohnung beim Herrn Gastwirth L. G. Hinrichs in Sever.

26. Unterzeichneter hat einen fast neuen Saatsblock zu verkaufen. Käufer wenden sich an Unterzeichneten oder an C. Hagenstede zum Sophiengroden, in dessen Hause derselbe auch liegt und daselbst in Augenschein genommen werden kann.

Barums. **D. R. D t t e n.**

Immobil-Verkauf.

27. Das zum Nachlasse der weil. Ehefrau des Gastwirths Heinke Beyers, zu Glarum, gehörende, daselbst belegene, zur Gastwirthschaft und Kaufmannschaft eingerichtete Wohnhaus nebst Scheune und incl. des Gartens pl. m. 14 Stück Ländereien, wird zum Antritt auf den 1. Mai f. J.,

am Montage, den 17. dieses Mts., Nachmittags 4 Uhr, in des Kaufmanns und Gastwirths Ehr. Rudolphi hieselbst Behausung, öffentlich zum Verkaufe ausgesetzt werden, was mit dem Bemerkten hiemit angezeigt wird, daß bei irgend annehmlichem Gebote sofort im obigen Termine der Zuschlag ertheilt werden wird.

Sever, 1865 Juli 6.

v. C h l i n.

28. Ich warne einen Jeden dem Schlächtergesellen Nathan Rosenstein von hier auf meinen Namen etwas zu borgen, indem ich nicht für Zahlung haften.

Feddwarden, 1865 Juli 10.

Jacob Hirsch, Schlächtermeister.

29. Ich warne jeden, dem Jacob Hirsch aus Feddwarden etwas zu verkaufen und zu borgen, weil derselbe für keinen Schwären solvent ist.

Nathan Rosenstein.

30. Per Capt. Bolinius erwarte stündlich eine Ladung beste Gms-Dachziegel, welche ich sehr billig abgebe.

Grüldumerfiel, Juli 8. 1865.

G. d. B e h r e n s.

Gechte gute Sichten,
welche ich mit Garantie und gegen baar für 1 Thlr. 3 Groschen verkaufe.

Kaisershof.

P e t o l.

Schützenhüte

(Ordonnanzform)

mit echten Spielbahn-Federn empfiehlt

Georg Roth, Faulenstraße 13, Bremen.

33. Durch Aufhebung des Fußweges von Schreiersort bis zur Oldorfer Grenze sollen die daselbst befindlichen Pfadsteine zum Besten der hiesigen Fußpfadscasse unter der Hand verkauft werden. Kaufliebhaber wollen sich gefälligst an den Hausmann Ehrentraut zu Renndorf oder an den Hausmann Heinken zu Holschhausen wenden. Außerdem sind noch pl. m. 15 bis 16000 gute Fußpfadsteine an verschiedenen Stellen, namentlich beim Junkerpfade, bei Haddien und Waddewarden, auch bei Suddens und Elmshausen, in Haufen aufgestellt, zu verkaufen. Liebhaber wollen sich dieserhalb an den Unterzeichneten wenden.

Waddewarden, 1865 Juli 8.

J. H. K i e n i e t s.

Greise Leinen und fertige Säcke
empfiehlt zu billigen Preisen

Hooftiel.

A. Cohn.

35. Ich halte mein Lager von

Schützenkappen

bestens empfohlen.

Georg Roth, Faulenstraße 13, Bremen.

Dampfschiffahrt

während der Dauer des

deutschen Bundesschießens in
Bremen.

Passagepreise
sind ermässigt.

Für die Hinfahrt von allen Plätzen bis Bremen 2 Thlr.

Hin und retour 3 1/2 Thlr.

Nach u. von Bremerhafen, einfache Fahrt 1 Thlr. 10 Gf.

Hin und zurück 2 Thlr. 15 Gf.

Gleichzeitig diene dies zur Notiz der Karteninhaber.

Barel und Heppens, Juli 8. 1865.

F r. L h. G i b e n.

H. W. H i n r i c h s.

F. W. P e d h a u s.

37. Der Unterzeichnete ersucht alle Diejenigen, welche rechtliche Forderungen an ihn haben, die specifizierten Rechnungen darüber binnen acht Tagen dem Rechnungsführer Eiben in Sande übersenden zu wollen, welchem er behuf Regulirung seiner Vermögensverhältnisse Generalvollmacht ertheilt hat.

Sande, 1865 Juli 8.

A. F. B e e t m a n n.

Sichtwatte, unfehlbares Mittel gegen Gliederreißen aller Art, empfiehlt a Packet

6 und 10 Gf.

Heppens.

A u g. S c h i f f.



39. Zur Nachricht der Pächter des Hilgenlandes dienet, daß die Beweidung der Ettgrode vom 18. d. M. an geschehen kann.

Zugleich werden die Pächter ersucht, sich am selben Tage, Vormittags 10 Uhr, in des Gastwirths G. M. Kemmers Behausung hieselbst einzufinden, um dem Aufseher, Hausmann F. F. Keelfs zu Husum, anzugeben, womit sie obige Ettgrode beweidern wollen, damit die Regel bei gemeinschaftlicher Beweidung beibehalten werde, wornach eine Kuh 1 $\frac{1}{2}$, Gras und ein Enten $\frac{3}{4}$ Gras haben muß.

Sever, 1865 Juli 11.

G. L. Thiem s.

Sonntag, den 16. Juli,

TANZMUSIK

bei B. B. Zanissen zu Schoof.

Norddeutscher Lloyd.

Dampfschiffahrt mit England.

Nach London jeden Donnerstag 11 Uhr Morgens.

" Hull Montag 11

Expeditionsplatz „Nordenhamm“.

Für die Viehfahrt sind sämtliche engl. Boote des Lloyd mit vielen neuen Einrichtungen versehen; im Falle, daß ein Boot nach London wöchentlich nicht genügt, werden stets nach Bedürfnis 1—2 Extraboote per Woche abgehen.

Verladungsbordere von Vieh werden bei unterzeichneter Agentur bis Sonnabend Abend erbeten.

Atens, den 10. Juli 1865.

Die Agentur des Norddeutschen Lloyd für das Großherzogthum Oldenburg.

Wilhelm Müller.

42. Einen schönen und stark gebauten Phaeton, Halbverdeck, wenig gebraucht, habe ich zu verkaufen. Carolinenfiel, 4. Juli 1865.

P. Freimuth,
Schmiedemeister.



43. Das Neueste in
**Filz- und Seiden-
hüten,**



für Herren und Knaben, von 25 Gs. an,
empfehl

D. Folkers.

Sever, Schlachtstraße.

Schweiß-Sohlen und dergl. Schuhe
aus der Cairischen Baldwoll-Waaren-Fabrik, durch Hrn. Dr. Artus in Jena geprüft und allen an schweißigen Füßen Leidenden bestens empfohlen, offerirt und steht mit Näherem gern zu Diensten

A. W. Deye.

45. In Gebinden von ca. 600 und 300 Pfd. Netto empfing ich eine bedeutende Parthie

crystallbl. Soda,

welche sich Jahre lang trocken hält und an Gewicht nichts verliert und empfehle ich solche, gegen andere, nur halb so starke, zu verhältnismäßig sehr billigem Preise.

Barel.

F. C. Schulz.

Beste Amerik. Schnittäpfel empfehl

J. F. G. Trendtel.

Flüssiges Waschblau,

pr. Glas 2 $\frac{1}{2}$ und 3 Gs., empfehl

H. D e n.

48. Ich habe zwei Stuben, auf sogleich anzutreten, zu vermieten. Auch kann auf Verlangen Küche und Bodenraum beigegeben werden.

L. F l e n t g e.

49. Inländischer No d e n, bei Scheffeln und größeren Quantitäten, bei

J. C. K l e i ß.

Sever, 1865 Juli 4.

Weißer Candisyrup, pr. Pfd. 4 Gs.,
ist wieder vorräthig bei

H. D e n.

51. Gesucht. Gegen den 1. August d. J. ein Kleinknecht, der mit Pferd und Kuh umzugehen versteht.

Sever.

M. Mendelsohn
auf der Schlacht.

Harte weiße Haushaltungsseife,
pr. Pfd. 2 $\frac{1}{2}$ Gs., 14 Pfd. 1 Ehlr., empfehl bestens

H. D e n.

Caffee für Rheumatismus-Leidende,
bekannter Güte, empfing eine neue Sendung.

A. W. D e y e.



Norddeutscher Lloyd.

Dampffähre

Bremerhaven — Geestemünde und
Nordenhamm — Blexen.

Abfahrt von Nordenhamm:

7 $\frac{1}{2}$ Uhr Morg., 11 $\frac{1}{2}$ Uhr Morg., 3 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachm.

Abfahrt von Bremerhaven:

9 $\frac{1}{2}$ Uhr Morg., 1 Uhr Nachm., 6 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends.

An Sonn- und Festtagen statt 6 $\frac{1}{2}$ Uhr 9 Uhr
Abends von Bremerhaven.

Zum bevorstehenden Saatkreschen
habe ich 5 neue Saatsiegel zu ver-
mieten.

Wiarden.

J. F. Detmers.

54. Frischen englischen Portland Cement
empfehl

G. F. F o l k e n.

Hookfiel, 4. Juli 1865.

Verlobungs-Anzeige.

J. G. Oltmanns.

Sophie Hinrichs.

Sever.

Minsen.

Todes-Anzeige.

57. Gestern Morgen starb mein Bruder, der
Hausmann

Wilhelm Ufers,

67 Jahre alt, zum Wuppelser-Altendeich.

Wederns, Juli 12. 1865.

J. B. U f e r s.

Redaction, Druck und Verlag von C. L. Metzger & Söhne in Sever.